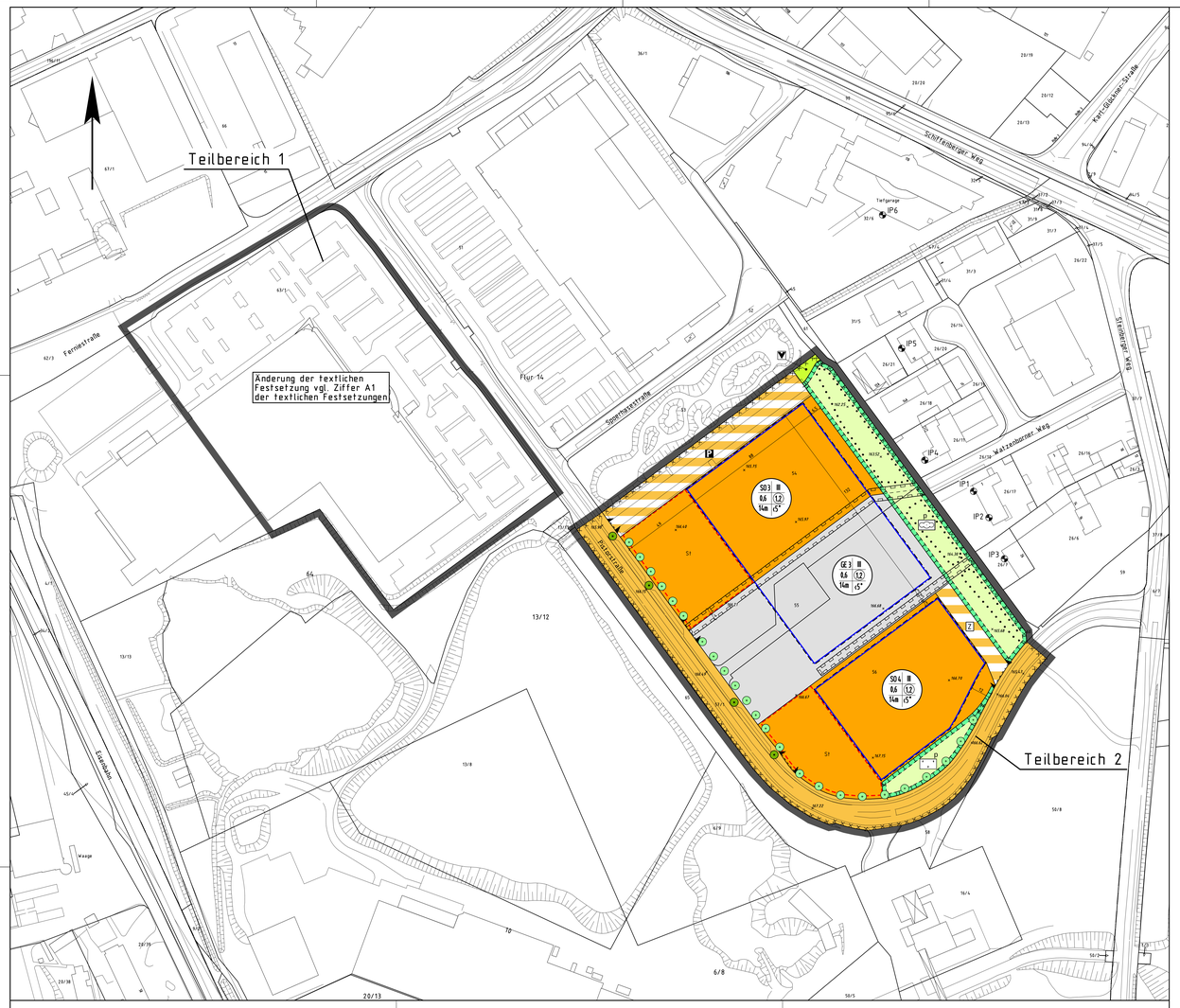

PLANZEICHENERKL RUNG
(gem. Planzeichenverordnung von 1990)

Art der baulichen Nutzung

- GE — Gewerbegebiet
- SO — Sondergebiet f gr großflächigen Einzelhandel
- MaG der baulichen Nutzung
- Wertschablone: SO 3 II; 0,6 (1,2); 14m ≤5°
  - z. B. 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)
  - z. B. (1,2) — Geschossflächenzahl (GFZ)
  - z. B. II — Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (Z)
  - z. B. 14m — maximal zulässige Gebäudehöhe über Oberkante Fahrbahn Pistorstraße
- Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
- Baugrenze
- Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung; hier:
- P — Parkfläche (privat)
- Z — Zufahrt (privat)
- Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:
- Ein- und Ausfahrtsbereich
- Grünflächen
- Private Grünfläche, Zweckbestimmung Verkehrsgrün mit Wegeverbindung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- I D — Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (privat)
- Entwicklungsziel: überhohe Gehölzanpflanzung
- Entwicklungsziel: Extensivgrünland
- Anpflanzung von Laubbäumen
- Erhalt von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- S1 — Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier: Stellplätze
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- IP5 — Immissionspunkte nach Gutachten Nr. L 7302-1 TÜV Hessen GmbH
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadt Gießen und der Versorgungsträger

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- z. B. ≤5° — Dachneigung

Hinweise

- 384 — Katasternummer
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Fahrbahn
- Böschung
- Gebäude (Bestand)

RECHTSGRUNDLAGEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Wassergesetz (HWG) und die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen – Teilbereich 1

Änderung der Textlichen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 3 BauNVO)

Die Textliche Festsetzung A1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. G 405 „Am Grüninger Pfad“ vom 2003 lautete bisher:

"Im Sondergebiet SO 1 ist nur ein Möbel-/Einrichtungshaus mit Mitnahmemarkt zulässig. Im Bereich Randstortimente sind nur die folgenden maximalen Verkaufsflächen zulässig:

- Wohnboutique (z.B. Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik) max. 1.500 m²
- Lampen max. 1.000 m²
- Teppiche max. 1.500 m²
- Heimtextilien max. 1.000 m².“

Die Festsetzung wird wie folgt geändert:

"Im Sondergebiet SO 1 ist nur ein Möbel-/Einrichtungshaus mit Mitnahmemarkt zulässig. Zentrenrelevante Randsortimente sind nur mit folgenden maximalen Verkaufsflächen zulässig:

- Wohnboutique (z.B. Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik) max. 1.380 m²
- Heimtextilien max. 920 m²

Die Sortimente Lampen und Teppiche werden gemäß der Gießener Sortimentsliste 2010 („Gießener Liste“) nicht mehr als zentrenrelevant eingestuft.

Der Begriff der Verkaufsfläche ist hierbei unter Nr. 1.4 bestimmt."

Hinweis:
Die sonstigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. G 405 „Am Grüninger Pfad“ vom 2003 gelten für den in der Plankarte als Teilbereich 1 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich unverändert fort.

Planungsrechtliche Festsetzungen – Teilbereich 2

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 405 „Am Grüninger Pfad“ ersetzt für den in der Plankarte als Teilbereich 2 festgesetzten räumlichen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. G 405 „Am Grüninger Pfad“ vom 2003.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO und § 11 Abs. 3 BauNVO)

1.1 Sondergebiet (SO 3)

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes Einzelhandel (SO 3) ist Baustoffhandel\.

1.1.1 Zulässig ist ein Baustoffmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 4.000 m².

Der Begriff der Verkaufsfläche ist hierbei unter Nr. 1.4 bestimmt.

1.1.2 In dem Sondergebiet sind darüber hinaus die der Zweckbestimmung dienenden Nutzungen und baulichen Anlagen, wie z.B. Lager- und Betriebsräume, Parkplätze, Büros und Sozialräume zulässig.

1.2 Sondergebiet (SO 4)

Die Zweckbestimmung des Sondergebietes Einzelhandel (SO 4) ist Kfz-Fachmarkt\.

1.2.1 Zulässig ist ein Kfz-Fachmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 3.600 m². Zentrenrelevante Randsortimente sind nur mit folgenden maximalen Verkaufsflächen zulässig:

- Wohnboutique (z.B. Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik) max. 120 m²
- Heimtextilien max. 80 m²

Der Begriff der Verkaufsfläche ist unter Nr. 1.4 bestimmt.

1.2.2 In dem Sondergebiet sind darüber hinaus die der Zweckbestimmung dienenden Nutzungen und baulichen Anlagen, wie z.B. Lager- und Betriebsräume, Parkplätze, Büros und Sozialräume zulässig.

1.3 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und § 1 Abs. 9 BauNVO

1.3.1 Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig. Davon ausgenommen sind:

- Die Einrichtung von Verkaufsflächen für die Selbstvermarktung im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude bebauten Fläche einnimmt.
- Einzelhandelsbetriebe der Branchen, die aufgrund ihres Warensortiments bzw. überwiegender Größen großflächige Ausstellungs- und Verkaufsflächen benötigen und sich nicht in die Struktur des innerstädtischen Einzelhandels und in die sonstigen Nutzungen im Innenstadtbereich einfügen.

1.3.2 Alle Arten von Einrichtungen und Betrieben, die auf den Verkauf eines erotischen Warensortimentes und auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, sind unzulässig.

1.3.3 Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.4 Verkaufsfläche

Als Verkaufsfläche gilt der gesamte Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Kühlgeräte, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände und Treppen innerhalb der Verkaufsräume). Zu den Verkaufsflächen zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Gebäudehöhe ist der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, anderfalls der obere Abschluss der Wand. Unterer Bezugspunkt ist die Fahrbahnoberkante der Pistorstraße, gemessen lotrecht vor der Mitte der straßenseitigen Außenwand.

3. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Mindestens 20 % der Grundstücksfläche sind zu begrünen, wobei schon vorhandene Vegetationsflächen vorrangig zu erhalten sind. Die gemäß den zeichnerischen Festsetzungen anzupflanzenden Laubbäume sowie die privaten Grünflächen können zur Anrechnung gebracht werden.

3.2 Stellplätze, Wege, Lagerflächen, Hofflächen, Garagenzufahrten und Terrassen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind in einer Bauweise herzustellen, die eine Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht.

3.3 Innerhalb der als FP che Fläche MaßnahmenZum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Anpflanzung gekennzeichneten Fläche ist die bestehende Gehölzfläche zu erhalten. Die verbleibenden Flächen sind als extensiver Wiesenraum auszubilden. Vor Beginn der Bauthätigkeit ist der Bereich durch einen Bauzaun abzugrenzen.

3.4 Innerhalb der als FP che Fläche MaßnahmenZum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel Extensivgrünlandgekennzeichneten Fläche ist das vorhandene Grünland extensiv zu pflegen. Pflegeempfehlung: 1-2-malige Mahd ohne Düngung.

4. Festsetzungen zum Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a und b BauGB)

4.1 Stellplatzanlagen und Lagerflächen

Je 5 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum der Artenliste C 7 zu pflanzen. Einzelne Baumscheiben sind mit einer Fläche von mindestens 6 m² anzulegen, die Mindestbreite von Pflanzstreifen beträgt 2,5 m. Je 250 m² Nutzfläche von nicht überdachten Lagerflächen ist ein großkroniger Laubbaum der Artenliste C 7 zu pflanzen.

4.2 Dachbegrünung

Mindestens 50 % der Dachflächen sind in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen, wobei der Abflussbeiwert mindestens 0,3 beträgt. Bodenbedeckende Bepflanzung ist zulässig unter Verwendung von Gräsern und Stauden als Initialpflanzung vorzunehmen. Hiervon ausgenommen sind Staffelgeschosse sowie betriebstechnische Aufbauten.

4.3 Fassadenbegrünung

Geböudefassaden, mit Ausnahme von Glasfassaden, die eine geschlossene Wandfläche von mehr als 5 m Breite oder mehr als 50 m² Fläche aufweisen, sind entsprechend der Artenliste 3 zu begrünen.

4.4 Anpflanzung von großkronigen Laubbäumen

Von den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten zu pflanzenden Bäumen kann bis zu 10 m abgewichen werden. Die Anzahl der in der Planzeichnung festgesetzten Bäume ist dabei einzuhalten. Der Stammumfang der zu pflanzenden Bäume muss mindestens 18 cm betragen. Eine Artenauswahl befindet sich unter C 7.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

5.1 Zulässige Emissionskontingente im Gewerbe- und Sondergebiet

Zum Schutz der angrenzenden Bereiche sind die GE-Flächen und SO-Flächen im Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes Nr. GI 04/05 „Am Grüninger Pfad“ nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert. Für die Nachtzeit (22:00 bis 06.00 Uhr) werden die folgenden Emissionskontingente L_{EK} **in dB(A) pro m²** festgesetzt.

Zulässige Emissionskontingente L_{EK} nachts

Teilflächen	L_{EK} nachts in dB(A)/m²
Teilfläche TF1.1 Parkplatz	48
Teilfläche TF2.1 SO3	46
Teilfläche TF4.1 GE	45
Teilfläche TF4.1 SO4	47

Die Kontingente sind nur in Richtung der Messgebietsnutzung (Watzenborner Weg/ Steinbergerweg) im Nordosten, Südosten und Südwesten des Plangebietes anzuwenden.

Zu den o.a. Emissionskontingenten können die folgenden Zusatzkontingente ($L_{EK,zus}$) arithmetisch aufgeteilt werden:

Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ tagsüber und nachts zu den Teilflächen 1 - 4

Teilflächen	$L_{EK,zus}$ nachts in dB(A)/m²
In Richtung der Wohnbebauung Watzenborner Weg 7	1
In Richtung des Wohnhauses Steinberger Weg 26	1
In Richtung der Wohn- und Büroräume des Hauses Weges 14	3
In Richtung der Geschäftsgebäude (Nordosten) im Bereich der Schiffenberger Straße	7

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 (DIN 45691 Geräuschkontingentierung) vom December 2006, Beuth Verlag GmbH, Berlin).

Der DIN 45691 kann beim Stadtplanungsamt der Universitätsstadt Gießen eingesehen werden.

Die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplanes werden von einem Betrieb oder einer Anlage unabhängig von den Emissionskontingenten auch dann erfüllt, wenn der Beurteilungspegel (L_r) den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften – Teilbereich 2
(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dach- und Fassadengestaltung

In allen Baugebieten sind nur Flachdächer bis zu einer Neigung von 5 zulässig. Nicht begrünte Dachflächen sind mit hellen, nicht glänzenden Materialien mit einer geringen Wärmeabsorptionskapazität zu decken, deren Hellbezugswert über 50 % liegt.

F_{SD} technische Aufbauten, Aufzugsüberfahrten oder Treppenhäuser kann die festgesetzte maximale Gebäudehöhe oder die vorhandene Dachhaut um bis zu 2,00 m überschreiten, wenn der jeweilige Anteil an der Dachfläche auf maximal 10 % beschränkt und ein Abstand vom Schnittpunkt der Wand mit der lotrechten Dachhaut von mindestens 3,00 m eingehalten wird.

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig, wenn die Anlagen einen Abstand von der rückseitigen Gebäudeaußenwand einhalten, der mindestens so groß ist, wie die Höhe der Anlage.

Als Fassadenfarben sind grelle Farben in Anlehnung an RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, RAL-Farbe Nr. 2010 Signalorange, RAL-Farbe 3001 Signalrot, RAL-Farbe Nr. 4008 Signalviolett, RAL-Farbe Nr. 4010 Telemagenta, RAL-Farbe Nr. 5005 Signalblau, nur mit einem Anteil von 40% der gesamten Fassadenfläche zulässig.

2. Werbeanlagen

Werbepylone sind unzulässig.

Werbeanlagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich der Grundstückszufahrten sowie auf den Dachflächen ebenso unzulässig, wie blinkende, wechselnde und wechselnd beleuchtete Werbeanlagen, Projektionen, akustische Werbeanlagen sowie Anlagen in greller Farbgebung.

An Fassaden sind Werbeanlagen 1,00 m unter der Außenwandoberkante zulässig. Die Gesamtmaße der feststehenden Werbeanlagen darf je Fassadenseite, vor der sie geplant sind, eine FH che von max. 55 m² nicht überschreiten. Auf der Hauptzugangsseite für den feststehenden Werbeanlagen eine Gesamtfläche von max. 110 m² nicht überschreiten.

Je Fassadenseite sind maximal zwei wechselnde Werbeanlagen mit einer FH che von jeweils max. 55 m² zulässig.

In den Sondergebieten sind maximal zehn Werbefahnen je Grundstück, im Gewerbegebiet maximal drei Werbefahnen bzw. eine Werbefahne je 3.000 m² Grundstücksfläche zulässig. Fahnenmasten dürfen an ihrem höchsten Punkt nicht höher als 8,00 m über der Gelände oberfläche sein.

3. Einfriedungen

Entlang der Pistorstraße sind Einfriedungen unzulässig. Grundstückszufahrten können durch Tore oder Schranken bis zu einer Höhe von 1,20 m geschlossen werden.

4. Abfall- und Wertstoffbehälter

Stellplätze für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind im Gebäude zu integrieren oder durch Abpflanzungen mit Schnitthecken oder Laubsträuchern zu begrünen oder durch mit Kletterpflanzen berankte Pergolen gegenüber dem allgemeinen Kundenverkehr abzuschirmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

7. Begründung der Grundstücksfreiflächen / Artenempfehlungen

Artenliste 1 (Bäume):			
Aesculus hippocastanum	- Kastanie	Prunus avium	- Wildkirsche
Acer campestre	- Feldahorn	Quercus robur	- Stieleiche
Acer platanoides	- Spitzahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Carpinus betulus	- Hainbuche	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Fraxinus excelsior	- Esche	Sorbus aria	- Mehlbeere
Juglans regia	- Walnuss	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Artenliste 2a (Sträucher):			
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Corylus avellana	- Hasel	Rosa canina agg.	- Hundsrose
Crataegus monogyna	- Weißdorn	Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Crataegus laevigata		Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Artenliste 2b (Stählende Zersträucher / Arten alter Bauerngärten):			
Cornus mas	- Kornelkirsche	Mespilus germanica	- Mispel
Buddleja davidii	- Sommerflieder	Philadelphus coronarius	- Falscher Jasmin
Buxus sempervirens	- Buchsbaum	Ribes sanguineum	- Blut-Johannisbeere
Deutzia hybrida	- Deutzie	Syringa vulgaris	- Flieder
Hamamelis mollis	- Zaubernuss	Spiraea bumalda	- Sommerspiere
Hydrangea macrophylla	- Hortensie	Weigela florida	- Weigelie
		Rosa div. spec.	- Rosen
Artenliste 3 (Kletterpflanzen):			
Clematis montana		Lonicera capriifolium	- Jelängerjelieber
Clematis vitalba		Lonicera heckrottii	- Geißblatt
Clematis-Hybriden	- Clematis, Waldrebe	Humulus lupulus	- Hopfen
Hedera helix	- Efeu	Polygonum aubertii	- Kletterknöterich
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt	Vitis vinifera	- Echter Wein
Parthenocissus quinquefolia	- Wilder Wein	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzine
Parthenocissus tricuspidata Veitchii	- Wilder Wein	Hydrangea petiolaris	- Kletterhortensie

8. Gießener Sortimentsliste 2010 („Gießener Liste“)

Zentrenrelevante Sortimente	Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente
- Bücher - Bücherbedarf - Spielwaren und Bastelartikel - Sanitätswaren, Orthopädie - Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren / Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien - Baby- / Kinderartikel - Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren inkl. Hüte, Accessoires und Schirme, Sportartikel (inkl. Bekleidung) - Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche - Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Antiquitäten - Uhren, Schmuck, Silberwaren - Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u. -zubehör - Optische und feinmechanische Erzeugnisse - Unterhaltungselektronik, Ton- und Bildträger gem. - Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware)** - Computer, Geräte der Telekommunikation	- Lebensmittel* inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren - Gesundheitsdienste, Körperpflege - Reformwaren - Drogeriartikel (inkl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetik, Apothekenwaren - Schnittblumen - Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften

* Lebensmittel und Gesundheits- und körperpflegerelevante bzw. nahversorgungsrelevante Sortimente, aufgrund des Betriebstypencharakters eines Lebensmittel- oder Gesundheitsmarktes ist hier jedoch Abweichungsspielraum gegeben.

** weiße Ware: z.B. Haus- und Küchengeräte; braune Ware: z.B. Radio-, TV-, Videogeräte

Quelle: GMA-Empfehlungen 2011

ÜBERSICHTSPLAN

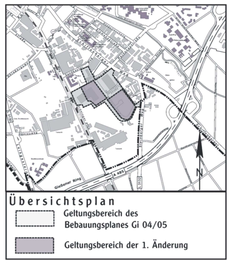

VERFAHRENSVERMERKE	
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 24.03.2011 GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN gez. Rausch Stadtrat	BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin
BÜRGERBETEILIGUNG VORENTWURF ZUR EINSICHTNAHME DER BÜRGER BEREITGELEGT VOM BIS GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin	FÖRMLICHE BETEILIGUNG DER TÖB. GEMÄß § 4 ABS. 2 BAUGB VOM BIS GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin
ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin	BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin
OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH DURCHGEführt. GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin	SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin
AUSGEFERTIGT AM GIESSEN, DEN DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin	
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM IN DER "GIESSENER ALLGEMEINEN" UND IN DEM "GIESSENER ANZEIGER" BEKANNT GEMACHT. RECHTSKRÄFTIG SEIT DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN Bürgermeisterin	

0 5 10 25 50 75m

M. 1 : 1.000

Gießen

Bebauungsplan
Nr. GI 04/05
„Am Grüninger Pfad“
1. Änderung

Entwurf

Leitung: **Stadtplanungsamt Gießen**

Bearbeitung: **Planungsbüro Holger Fischer**
Konrad-Adenauer-Straße 16
35440 Linden
Tel.: 06403 9537 0, Fax. 06403 9537 30

Aufgestellt im Vorentwurf	27.03.2012
Gefertigt zum Entwurf	08.10.2012
Gefertigt zum Satzungsbeschluss	
Planunterlagen haben den jeweils gleichen Stand	

BRIGIT: P:\GIFFAGeoBer\2011\011\BG\BG\BEA - ÄNDERUNGEN_PFAD_1A.LBG